

2. Bewertung

2.1 Beurteilungskriterien

2.1.1 Verwaltungsbeamte und -beamtinnen

¹Die Beurteilungskriterien bestimmen sich bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen nach Art. 58 Abs. 3 LlbG. ²Davon abweichend wird anstelle des Beurteilungskriteriums „Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger“ nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) LlbG das Beurteilungskriterium „Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern und Bürgerinnen, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)“ festgelegt.

2.1.2 Lehrer und Lehrerinnen

Bei den Lehrern und Lehrerinnen im Geltungsbereich dieser Richtlinie werden folgende Beurteilungskriterien festgelegt (vgl. auch Muster der Anlage E):

- Fachliche Leistung:
 - Quantität
 - Qualität
 - Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen
 - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
 - Sonstige dienstliche Tätigkeiten
 - Wahrnehmung von übertragenen Funktionen
 - Führungsverhalten (nur bei Führungskräften)
- Eignung und Befähigung:
 - Entscheidungsvermögen
 - Einsatzbereitschaft
 - Berufskennntnisse und ihre Erweiterung.

2.2 Bewertungssystem

2.2.1 Verwaltungsbeamte und -beamtinnen

Bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen erfolgt die Bewertung nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 3.2 VV-BeamtR).

2.2.2 Lehrer und Lehrerinnen

¹Bei den Lehrern und Lehrerinnen erfolgt die Bewertung nach dem auch im Geltungsbereich der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ definierten System mit sieben Bewertungsstufen. ²Die Einzelmerkmale und das Gesamtergebnis sind mit den Abkürzungen der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

- Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)
- Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)
- Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)

- Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)
- Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM)
- Leistung, die Mängel aufweist (MA)
- Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU).

³Die bei dem jeweiligen Einzelmerkmal zugrunde zu legenden Kriterien sind beispielhaft im Muster der Anlage E angegeben. ⁴Eine verbale Beschreibung der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale ist nicht vorzunehmen.